

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) Besondere Vertragsbedingungen

Es wird die VOB in aktuell gültiger Fassung vereinbart.

1. **Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**
Die Fristen für den Beginn und der Vollendung der Leistung (=Vertragsfristen) sind dem Auftragsschreiben zu entnehmen.
2. **Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B) – nicht belegt**
3. **Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Die Leistungen sind vom AN und der Objektüberwachung gemeinsam aufzumessen. Die Erstellung des gemeinsamen Aufmaßes hat jeweils vor Rechnungslegung zu erfolgen.
Rechnungen sind laufend zu nummerieren, kumuliert zustellen und je nach Art als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.
4. **Zahlung für Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
5. **Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
6. **Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden (Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes Fbl. 422 bzw. Fbl. 423)
7. **Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
8. **Werbung**
Werbung/ Firmeninformation auf der Baustelle ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
9. **Abnahme**
Eine Abnahme der Leistung / in sich abgeschlossener Teile der Leistung wird in jedem Fall durch den AG verlangt.
Die Ingebrauchnahme der Leistung oder eines Teils der Leistung durch den AG gilt nicht als Abnahme.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorverlegte Freistellungsbescheinigung (§48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2 Mängelansprüche

Für alle Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Gewährleistung nach § 13 Abs. 4 VOB/B für 5 Jahre nach Abnahme.

10.3 Ergänzung zu Pkt. 5 Sicherheitsleistungen

Entfällt

10.4 Kosten Baumedien

Es erfolgt keine Berechnung für Baustrom und Bauwasser.

10.5 Bauschild

Bei Errichtung eines Bauschildes werden für den Aufwand pauschal 150,00 € brutto von der geprüften Schlussrechnungssumme (Brutto) abgezogen.

10.6 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber (AG) versichert die gesamte Bauleistung.

10.7 Haftpflichtversicherung

Für Haftpflichtschäden werden folgende Deckungsbeträge für Versicherungen gefordert:

Personenschäden: 2 Mio. EURO

Sachschäden: 2 Mio. EURO

Vermögensschäden: 1 Mio. EURO

Im Auftragsfall ist das Original der Versicherungsbestätigung über die genannten Summen spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung vorzulegen

10.8 Genehmigungsbedürftige Arbeiten

Der AN ist verpflichtet, Wand- und Deckendurchbrüche nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bauleitung durchzuführen.

10.9 BMA, EMA

In den Gebäuden vorhandene Brandmelde- bzw. Einbruchmeldeanlagen (BMA, EMA) sind zur Feuerwehr/Sicherheitsfirma geschaltet. Vor Beginn der Arbeiten hat der AN zu prüfen, ob eine Meldeanlage im Gebäude oder in einem an die Baustelle angrenzenden Gebäude vorhanden ist. Beim Vorhandensein einer Meldeanlage, hat der AN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Freischaltung der Meldeanlage mit Angabe der Meldenummer(n) über den verantwortlichen Meisterbereich Elektro des Fachbereiches Bau und Technik des Krankenhauses mittels Formblatt des SKDD zu beantragen. Der AN hat sich vor Arbeitsbeginn davon zu überzeugen, dass die Meldelinien, wie vereinbart, frei geschaltet worden sind. Kosten für Fehlalarme und Einsätze der Feuerwehr/Polizei usw., werden, wenn keine Freischaltung der Meldeanlage erfolgt ist, an den Verursacher weiter berechnet.

10.10 Schweißscheine, Brandwache

Bei der Ausführung von Schweiß-, Löt-, Auftau- und anderen Arbeiten, durch die ein Brand entstehen kann, ist vom AN eigenverantwortlich eine Brandwache zu stellen und sind notwendige Brandschutzkontrollen selbständig auszuführen. Schweißscheine sind vom AN auszustellen und vor Ort vom Ausführenden mitzuführen. Dem Vertreter des Bauherren sind Zeit, Ort und Umfang der beabsichtigten Arbeiten zeitnah und rechtzeitig anzuzeigen. Die Schweißordnung des Krankenhauses ist zu beachten.

10.11 Emissionsschutz, Abfallbeseitigung

Der AN ist verpflichtet, störende Emissionen, insbesondere Staub- und Lärmbelastigungen durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Der AN ist verpflichtet, die Grenzwerte der Verwaltungsvorschrift Baulärm für Gebiete mit Krankenhäusern (AVwV Baulärm), d.h. tagsüber 45 dB sowie nachts 35 dB durch geeignete technische Maßnahmen jederzeit einzuhalten und die Einhaltung dieser Grenzwerte auf Verlangen der Bauleitung durch Messungen auf seine Kosten nachzuweisen.

Der AN ist verpflichtet, die Emission von Staub durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, insbesondere staubende Güter jederzeit zu befeuchten sowie Container u.ä. offene Behälter abzudecken.

Der AN ist verpflichtet, anfallende Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen.

10.12 Gefährdungen gem. ArbschG

Gefährdungen, die mit Arbeiten des Auftrages entstehen, sind dem AG zuvor anzuzeigen (ArbschG §8; BGV A1 §5)

10.13 Unterbrechung der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten können aus wichtigem Grund auf Verlangen der Bauleitung jederzeit unterbrochen werden.

10.14 Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtungsflächen sind nur in begrenztem Umfang vorhanden und werden dem AN durch die Bauleitung zugewiesen.

10.15 Planunterlagen

Die Ausführungspläne und deren Fortschreibung werden in digitaler Form (pdf) für den AN bereitgestellt.

10.16 Krankenhausspezifische Ordnungen

Alle krankenhausspezifischen Ordnungen, wie die Hausordnung, Verkehrsordnung, Brandschutz- und Hygieneordnung des Krankenhauses sowie Anforderungen an Hubschrauberlandestelle sind zu beachten und können im SKDD abgefordert bzw. eingesehen werden.

10.17 Lärmintensive Arbeiten

Auf den Krankenhausbetrieb ist Rücksicht zu nehmen, d. h. keine lärmintensive Arbeit in der Zeit vor 07:00 Uhr; zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie nach 20:00 Uhr. Im Bedarfsfall des Krankenhausbetriebes kann es zu notwendigen Arbeitsunterbrechungen im Interesse einer medizinischen Indikation unserer Patienten kommen.

10.18 Rundfunkgeräte

Das Benutzen von Rundfunkgeräten auf Baustellen ist grundsätzlich nicht gestattet.

10.19 Funktelefon

Sperrbereiche für Funktelefone sind zu beachten. Um eine mögliche Beeinflussung der Funktion von medizinischen Geräten auszuschließen, ist der Betrieb von Funktelefonen in Gebäuden mit medizinischer Nutzung nicht gestattet.

10.20 Parkverbot

Im gesamten Klinikgelände einschließlich der Außenhäuser besteht Parkverbot! Die Betriebsverkehrsordnung des Krankenhauses ist zu beachten. Das Abstellen der Fahrzeuge ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Das Befahren des Krankenhausgeländes ist nur zum Be- und Entladen gestattet und das Abstellen von Fahrzeugen darf nur erfolgen, wenn dies zur Ausführung der Arbeit erforderlich ist. Im Fahrzeug sind Name und Telefonnummer der Firma und die Funknummer des im Krankenhaus-Tätigen gut sichtbar abzulegen.

10.21 Sauberkeit der Baustelle

Baustellen sind täglich aufzuräumen und sauber zu halten sowie nach Feierabend abzuschließen. Durch den AN verunreinigte Außenbereiche, Fußwege, Fahrstraßen etc. sind arbeitstäglich durch den AN zu reinigen. Arbeitsplätze sind gereinigt zu verlassen. Bei Nichteinhaltung werden dem AN diese Arbeiten in Rechnung gestellt.

10.22 Stundenlohnarbeiten

Arbeitszeiten für Stundenlohnarbeiten sind täglich, und Aufmaße nach Abschluss der Arbeiten vom verantwortlichen Bauleiter oder durch einen benannten Mitarbeiter des Krankenhauses unterschreiben zu lassen. Die Unterschrift bezieht sich nicht auf die fachgerechte Ausführung der Arbeit. Letzteres ist der Güteprüfung und der Abnahme vorbehalten.

10.23 Datenschutz

Eine strikte Beachtung und Einhaltung des Datenschutzes zur Wahrung der Patientenrechte ist notwendig. Durch den AN ist nach Aufforderung nachzuweisen, dass er seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Wahrung des Datenschutzgeheimnisses nach §6 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) verpflichtet, sie über ihre arbeitsvertragliche Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und darüber informiert hat, dass diese Pflichten auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbestehen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verstoß gegen die Vorschriften mit einer Geldbuße und strafrechtlich geahndet werden kann und arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht ausschließt.

10.24 Denkmalschutz

Bei Arbeiten in/an denkmalgeschützten Gebäuden sind die besonderen Forderungen des Denkmalschutzes zu beachten.

10.25 Vorhandene Aufzüge

Vorhandene Aufzüge sind keine Bauaufzüge und dürfen nicht für Materialtransporte genutzt werden. Notwendige Ausnahmen sind vorher beim verantwortlichen Bauleiter oder Mitarbeiter zu beantragen.

10.26 Materiallieferungen und Verpackungsmaterial

Bei Materiallieferungen ist der Besteller/Empfänger eindeutig auf dem Lieferschein zu deklarieren. Alle für das Abladen von Bau- und Installationsmaterial und die Einbringung an die Verwendungs- bzw. Montagestelle notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel, Hebezeuge, Flurförderer etc. müssen vom AN gestellt werden. Der Schutz des Oberbodens, der Decken und Wände ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Beschädigungen gehen zu Lasten des AN, wenn er sie nicht vor Einbringung festgestellt und dem AG angezeigt hat. Sämtliches Verpackungsmaterial ist sofort von der Baustelle zu entfernen und durch den AN zu entsorgen. Eine nachträglich notwendige Entsorgung des Verpackungsmaterials durch den AG wird mit entsprechendem Rechnungsabzug gegenüber dem AN berücksichtigt. Ausgebaute Materialien gehen, wenn vom AG im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen werden, in das Eigentum des AN über und sind gemäß Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallgesetz zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind vor Stellung der Schlussrechnung vorzulegen und im Original zu übergeben.

10.27 Schutz erbrachter Leistungen

Der Schutz der erbrachten Leistung vor Beschädigung oder Diebstahl bis zu Bauabnahme bzw. zum Beginn der Gewährleistung obliegt dem AN.

10.28 Genehmigungs-, Antrags- und Abnahmeverfahren

Der AN hat rechtzeitig und eigenverantwortlich alle zur Inbetriebnahme der Baumaßnahme erforderlichen Genehmigungs-, Antrags- und Abnahmeverfahren von anerkannten Institutionen, Technischen Überwachungsvereinen, Behörden oder autorisierten Personen im Namen des AG zu beantragen und durchzuführen, entsprechend den Anforderungen Nachweise zu erwirken und alle notwendigen Zertifikate, Bescheinigungen und Unterlagen zur Durchführung behördlicher Abnahmen beizubringen. Für die Prüfungen sind Mess- und Hilfsgeräte vom AN unentgeltlich bereitzustellen.

10.29 Erreichbarkeit

Bei technischen Dienstleistungsgewerken ist eine Erreichbarkeit entsprechend der Losanforderung zu gewährleisten. Unternehmen die auch im Havariefall eingesetzt werden sollen, gewährleisten die 2- bzw. 4-Stunden-vor-Ort-Arbeitsbereitschaft wie in der Losanforderung beschrieben. Dem AG sind die dafür jeweils aktuellen Kommunikationsverbindungen anzugeben.

10.30 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen ist im Klinikum grundsätzlich verboten und nur an den ausgewiesenen Stellen erlaubt. Personen unter Alkohol bzw. Drogeneinfluss ist der Zutritt zur Baustelle untersagt und werden der Baustelle verwiesen.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen.